

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/d663d2cb-9bb1-35fc-ae1a-6e89191941b9>

#### **Bibliografie**

<b>Titel</b>	Zehntes Buch Sozialgesetzbuch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz - (SGB X)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	SGB X
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	860-10-1

## § 38 SGB X - Offenbare Unrichtigkeiten im Verwaltungsakt

<sup>1</sup>Die Behörde kann Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in einem Verwaltungsakt jederzeit berichtigen. <sup>2</sup>Bei berechtigtem Interesse des Beteiligten ist zu berichtigen. <sup>3</sup>Die Behörde ist berechtigt, die Vorlage des Dokumentes zu verlangen, das berichtigt werden soll.

